

Sportanlage Buchholz

Hausordnung



uster
Wohnstadt am Wasser

Allgemeine Bestimmungen

Gültigkeitsbereich

Die vorliegende Hausordnung gilt für die Sportanlage Buchholz (Sporthalle und Aussenanlagen, ohne Hallenbad). Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Anlage. Die Regelungen des Benutzerreglements der Stadt Uster sind integrierter Bestandteil der Hausordnung.

Grundsatz

Die Sportanlage ist eine attraktive Begegnungs- und Sportstätte, welche allen offen steht. Die verschiedenen Nutzergruppen nehmen aufeinander Rücksicht und tragen Sorge zur Anlage.

Öffnungszeiten

Die Sportanlage Buchholz ist täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr geöffnet. Abweichende Nutzungszeiten können vereinbart werden. Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Stadt Uster (v.a. Nachtruhe) sind einzuhalten.

Weisungsbefugnis und Sanktionen

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zwingend Folge zu leisten. Die Leitung des Geschäftsfeldes Sport kann gegen einzelne Kunden oder Gruppen ein Arealverbot auf unbestimmte Zeit aussprechen.

Belegung und Nutzungszeiten

Die Garderoben- und Platzzuteilung erfolgt durch das Betriebspersonal und ist einzuhalten. Die vereinbarten Nutzungszeiten sind bindend.

Sorgfaltspflicht und Haftung

Das Material und die Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Reparaturaufträge und Ersatz obliegt alleine GF Sport und werden den Benutzenden in Rechnung gestellt. Für Personen- und/oder Sachschäden lehnt das Geschäftsfeld Sport jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben ist.

Aufsichts- und Kontrollpflicht der Leitenden

Die Leiterpersonen tragen die Verantwortung für ihre Gruppen. Jugendliche unter 16 Jahren betreten die Anlage erst, wenn die Leiterperson vor Ort ist. Die Leiterperson verlässt die Anlage als letzte und kontrolliert die genutzte Infrastruktur. Defektes Material oder Schäden an der Infrastruktur müssen dem Betriebspersonal gemeldet werden.

Material

Regelmässig genutztes Vereins-Material kann nach Absprache mit der Leitung des Geschäftsfeldes Sport auf der Sportanlage Buchholz gelagert werden. Das Material muss am dafür vorgesehenen Platz untergebracht werden. Bei Diebstahl übernimmt das Geschäftsfeld Sport keine Haftung.

Bestellungen für allgemeines Material müssen rechtzeitig vor dem Anlass erfolgen. Das Material wird bereit gestellt und nach dem Anlass zurückgenommen. Sportgeräte sind nach Gebrauch in den entsprechenden Geräteräumen ordentlich zu verräumen.

Foto, Film

Foto- und Filmaufnahmen fremder Gruppen oder Sporttreibender sind auf der gesamten Sportanlage verboten.

Werbung

Ständig angebrachte Werbetafeln dürfen an Anlässen nicht verdeckt oder entfernt werden. Die Veranstalter dürfen nur über freie Fläche verfügen. Die Werbung der Veranstalter muss nach dem Anlass wieder entfernt werden.



Rauchen

In den Aussengarderoben, auf dem Kunstrasen und in der gesamten Sporthalle besteht ein Rauchverbot. Das GF Sport unterstützt die Kampagne „sportrauchfrei“ von Swiss Olympic. Die Vereine und die Veranstalter sind angehalten, eigene Vorkehrungen zu treffen, um den Jugendschutz einzuhalten und die Sporttreibenden vor Rauch zu schützen.

Sanität

Der Sanitätsdienst ist sowohl während dem Trainings- und Spielbetrieb, wie auch bei Anlässen Sache des Veranstalters.

Tiere

Tiere sind auf der Sportanlage an der Leine zu führen. Innerhalb des Stadions und in der Sporthalle sind Tiere verboten.

Verlassen der Anlage

Alle genutzten Anlagen sind durch die Benutzenden ordentlich zu verlassen. Nachreinigungen durch das Betriebspersonal werden mit einem Betrag von Fr. 100.- / Stunde verrechnet.

- Garderoben und Duschräume ohne Abfall und Tape-Kleber
- Kein Waschen der Fussballschuhe unter der Dusche oder dem Lavabo
- Kiosk sauber gereinigt, Tribüne grob gereinigt und Abfall entsorgt

Ergänzende Bestimmungen Aussenanlagen

Schuhe

Die Fussballschuhe müssen vor der Garderobe an- und ausgezogen werden. Bei Meisterschaftsspielen kann auf diese Regelung verzichtet werden.

Kunstrasen

Auf dem Kunstrasen ist das Essen und Trinken, sowie das Verwenden von Kaugummi verboten.

Ergänzende Bestimmungen Sporthalle

Schuhe

Die Sporthalle darf nur mit Hallenschuhen (ohne färbende oder schwarze Sohlen) betreten werden.

Haftmittel

Es darf in der Sporthalle mit Haftmittel gespielt werden. Die Benutzenden sind verpflichtet die Hände zu reinigen bevor sie die Halle verlassen. Alle Verunreinigungen, welche nicht den Boden betreffen, sind durch die Nutzer zu entfernen.

Nachreinigungen durch das Betriebspersonal werden mit einem Betrag von Fr. 100.- / Stunde verrechnet.

Stadt Uster
Geschäftsfeld Sport

01.08.2010